

Lesefassung*

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 9.12.2024

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), das zuletzt durch § Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I, Nr. 56) geändert worden ist,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294),
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), die durch Art3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I, S. 700) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240) geändert worden ist
- sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen des Abfallrechts

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe	3
§ 2 Öffentliche Einrichtung.....	3
§ 3 Anwendungsbereich.....	4
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle	4

*Rechtsverbindlicher Text der Abfallentsorgungssatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 23/2024 vom 30.12.2024 \(S. 5 ff.\)](#)

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang.....	4
§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang.....	6
§ 8 Abfallvermeidung und Abfalltrennung.....	7
§ 9 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)	7
§ 10 Altpapier	8
§ 11 Altglas, Flachglas.....	9
§ 12 Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen	9
§ 13 Alttextilien und Altschuhe	10
§ 14 Elektro- und Elektronik-Altgeräte.....	10
§ 15 Altmetalle	11
§ 16 Sperrmüll	12
§ 17 Gefährliche Abfälle, Altbatterien.....	13
§ 18 Bau- und Abbruchabfälle	13
§ 19 Restabfälle	13
§ 20 Abfallbehälter	14
§ 21 Vorhaltung von Abfallbehältern	15
§ 22 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter	16
§ 23 Standplatz, Bereitstellung der Abfallbehälter	16
§ 24 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern	17
§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung	18
§ 26 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	19
§ 27 Betretungsrecht.....	19
§ 28 Benutzungsgebühren.....	20
§ 29 Anordnungen im Einzelfall	20
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	20
§ 31 In-Kraft-Treten	22
Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung).....	23

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, ist gem. § 2 Abs. 1 Bbg AbfBodG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S. von § 17 Abs.1 KrWG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung durch.

Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie:

- Abfallvermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, das Beseitigen von Abfällen sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.

(3) Die Stadt führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch (Abfallberatung). Sie berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwertung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Stadt macht dabei auf die Verwendung umweltfreundlicher, langlebiger Produkte aufmerksam und gibt für Erzeugnisse, die kein Abfall sind, Hinweise zur Wiederverwendung. Dazu weist sie auf Einrichtungen zur Erfassung und Wiederverwendung hin und gibt Empfehlungen auf eine ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll. Sie berät über die Pflichten zur getrennten Sammlung von Abfällen und gibt Hinweise zu Rücknahmepflichten und geeigneten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen. Die Stadt weist in diesem Zusammenhang auch auf die Auswirkungen von Vermüllungen durch weggeworfene kleine Müllmengen (Littering) und sonstiger nicht ordnungsgemäßer Entsorgung auf die Umwelt hin.

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Abfälle i.S. dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung, sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.

(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf

befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.

(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 28) bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.

(4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;
4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung, Eigenkompostierung);
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle der Selbstanlieferung beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der Übergabe der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs.1 erfüllt sind.

(3) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bringsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelcontainern oder zu entsprechenden Annahmestellen und Wertstoffhöfen zu bringen.

(4) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(5) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt, d.h. nach der Verladung auf die Entsorgungsfahrzeuge bzw. nach der Annahme an den Annahmestellen und Wertstoffhöfen. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen (§§ 965 ff BGB) behandelt.

§ 8 Abfallvermeidung und Abfalltrennung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Ferner hat jeder zur Abfallvermeidung beizutragen, in dem er dafür Sorge trägt, dass Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

(2) Können Abfälle nicht vermieden werden, sind diese getrennt bereit zu halten und der Stadt bzw. den, im Auftrag der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG tätigen Unternehmen, nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
2. Altpapier
3. Altglas, Flachglas
4. Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen
5. Alttextilien und Altschuhe
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
7. Altmetalle
8. Sperrmüll
9. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien
10. Bau- und Abbruchabfälle
11. Restabfall

(3) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 9 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 3 und 5 zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.

(4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel und kompostierbare Kaffeekapseln, da diese für die Verarbeitung in der Verwertungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall soll in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.

(5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 mindestens ein Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(6) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.

(7) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.

(8) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Pro Anlieferer ist die abzugebende Menge auf einen Kubikmeter begrenzt. Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

(9) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

§ 10 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.

(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).

(3) Es ist untersagt, andere Abfälle als Altpapier in die Sammelbehälter einzufüllen.

(4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(5) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.

(6) Altpapier, das auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.

§ 11 Altglas, Flachglas

(1) Altglas im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 sind Einwegverkaufsverpackungen aus grünem, braunem, weißem oder andersfarbigem Glas. Zu Flachglas zählen z. B. Fensterglas, Autoscheiben, Spiegelglas, Sicherheitsglas sowie Glas von Aquarien.

(2) Verkaufsverpackungen aus Altglas werden, in Abstimmung mit der Stadt, im Bringsystem durch die in Brandenburg tätigen Systembetreiber nach dem VerpackG erfasst. Zur Einsammlung stehen dafür die auf öffentlichen Wertstoffsammelplätzen aufgestellten Altglascontainer zur Verfügung. Verkaufsverpackungen aus Altglas sind getrennt nach den Farben Weiß, Braun und Grün in die entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer einzufüllen. Sonderfärbungen, wie etwa Blau- oder Rotglas werden mit dem Grünglas erfasst. Die an den Altglascontainern bekannt gegebenen Einwurfzeiten sind zu beachten.

(3) Flachglas ist getrennt vom sonstigen Abfall zu halten. Es ist getrennt von Rahmen, Rückwänden o.ä. im Bringsystem kostenpflichtig an den Wertstoffhöfen abzugeben.

(4) Das Einfüllen von Flachglas und sonstigen Abfällen in die Altglascontainer sowie das Abstellen von Abfällen neben den Altglascontainern ist unzulässig.

§ 12 Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 4 sind Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbunden (z. B. Yoghurtbecher, Kunststoffflaschen, Gemüsedosen, Aludeckel, Getränkekartons). Stoffgleiche Nichtverpackungen sind Produkte und Gebrauchsgegenstände, die überwiegend aus Kunststoff und Metall bestehen und keine Leichtverpackungen sind (z. B. Töpfe, Pfannen, Backformen, Aluminiumschalen, Besteck, Plastikschüsseln, Spielzeug, Werkzeuge, Nägel).

(2) Leichtverpackungen werden, in Abstimmung mit der Stadt, durch die in Brandenburg tätigen Systembetreiber nach dem VerpackG getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Gelber Wertstoffbehälter) erfasst. Leichtverpackungen können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).

(3) Stoffgleiche Nichtverpackungen sind vom Restabfall getrennt zu halten und über die von den Systembetreibern nach dem VerpackG zur Verfügung gestellten haushaltsnahen Sammelbehälter (Gelbe Wertstoffbehälter) zu entsorgen (Holsystem). Sie können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).

(4) Andere als die vorgenannten Abfälle dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden (z.B. Elektrogeräte, Akkus, Batterien, Datenträger, Holz, Energiesparlampen).

§ 13 Alttextilien und Altschuhe

(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 5 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste). Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen und Taschen sowie Bekleidung mit elektrischen Funktionen (z. B. Blinkschuhe).

(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.

(4) Das Einfüllen von Abfällen in die Sammelcontainer und das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.

§ 14 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektroaltgeräte) im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 6 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß ElektroG. Elektroaltgeräte werden im Sinne dieser Satzung wie folgt unterschieden:

1. Großgeräte:

- a) Wärmeüberträger (z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte, ölfüllte Radiatoren)
- b) Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten (z. B. Fernsehgeräte, Monitore)
- c) Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Bodenstaubsauger)
- d) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und Sport- und Freizeitgeräte mit einer Kantenlänge größer 50 cm (z. B. Drucker, Tischkopiergeräte, HiFi-Anlagen, Hometrainer)
- e) Photovoltaikmodule
- f) Nachtspeicheröfen

2. Kleingeräte:

Kleingeräte sind Haushaltsgeräte, Geräte der IT- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werk- und Spielzeuge sowie Lampen. Darunter fallen z. B. Kaffeemaschinen, Toaster, elektrische Ventilatoren, Notebooks, Tastaturen, Mini-HiFi-Anlagen, Nähmaschinen, E-Zigaretten, LED, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen sowie Bekleidung und Spielzeug mit elektronischen Funktionen (u.a. Blinkschuhe, Kinderbücher).

(2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber oder Handelseinrichtungen zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen. Die Überlassung an private, gemeinnützige oder gewerbliche Sammler ist nicht zulässig.

(3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.

Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.

(4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstofflampen mit größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 17 Abs. 2 abgegeben werden.

(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

(6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte gelten § 16 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektroaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeichergeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

§ 15 Altmetalle

(1) Altmetalle im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 7 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.

(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 16 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Altmetalle im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 (Stoffgleiche Nichtverpackungen) können auch über den Gelben Wertstoffbehälter gemäß § 12 Abs. 3 entsorgt werden.

§ 16 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne § 8 Abs. 2 Nr. 8 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollläden (nichtmetallisch) und Holzteile. Nicht zum Sperrmüll gehören z.B. Abfälle aus der Gebäuderenovierung (u.a. Bauholz, Fenster, Parkett, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäranlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile.

(2) Der Besitzer von Sperrmüll soll zunächst die mögliche Wiederverwendbarkeit prüfen und Einrichtungsgegenstände und noch gebrauchsfähige Geräte einem erneuten Gebrauch zuführen. Dazu können das von der Stadt zur Verfügung gestellte Portal oder kommerzielle und gemeinnützige Gebrauchtwarenanbieter genutzt werden.

(3) Als Abfall zu entsorgender Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(5) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab dem Vortag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

(6) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

§ 17 Gefährliche Abfälle, Altbatterien

(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 9 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien). Altbatterien sind aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie, wie z.B. Trockenbatterien und Akkus).

(2) Schadstoffe sind getrennt vom Restabfall zu sammeln und an der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem).

Altbatterien sind getrennt vom Restabfall zu halten und über die Sammelsysteme des Handels zurückzugeben. Sie können auch am Schadstoffmobil bzw. an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Zur kostenlosen Entsorgung von max. 500 kg Schadstoffen pro Jahr kann dazu ein Abfallausweis bei der Stadt beantragt werden.

(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

§ 18 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 10 sind bei Bau-, Abbruch-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 zu überlassen.

§ 19 Restabfälle

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 18 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.

(3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

§ 20 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:

1. für Bioabfälle

braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils
60 l Fassungsvermögen
120 l Fassungsvermögen
240 l Fassungsvermögen
660 l Fassungsvermögen

2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)

blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils
240 l Fassungsvermögen
660 l Fassungsvermögen
1100 l Fassungsvermögen

3. für Restabfälle

schwarze Behälter mit jeweils
60 l Fassungsvermögen
80 l Fassungsvermögen
120 l Fassungsvermögen
240 l Fassungsvermögen
1100 l Fassungsvermögen

sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit
80 l Fassungsvermögen.

(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.

(3) Für befristete Abfallbehälter nach § 21 Abs. 2 werden nur Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l sowie Pressmüllcontainer nach Abs. 2 angeboten.

(4) Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.

(6) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.

§ 21 Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter muss ausreichen, um die gesamten, innerhalb der Abfuhrzeiträume nach § 24 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 9 - ein Bioabfallbehälter gemäß § 20 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 20 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 hat bei dem, im Auftrag der in Brandenburg tätigen Systembetreiber, Dritten ebenfalls Gelbe Wertstoffbehälter in ausreichender Anzahl und Größe für sein Grundstück zu beantragen.

(3) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 20 Abs. 3 in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten (befristete Abfallbehälter). Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung bei der Stadt einzureichen.

Befristete Abfallbehälter können auch für einen vorübergehenden, zeitlich begrenzten Mehrbedarf (z.B. Aufräumarbeiten) angemeldet werden.

(4) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.

(5) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(6) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(7) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.

(8) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken bei der Stadt beantragt werden.

§ 22 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 9 bis 19 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 5 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.

(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Nebenablagerungen sind unzulässig, soweit es sich nicht um zugelassene Abfallsäcke handelt.

(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

(9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

§ 23 Standplatz, Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient.

(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 21

Abs. 6. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.

(3) Standplätze auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

(5) Zum Zwecke der Entleerung sind die Abfallbehälter und zugelassene Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig, soweit es sich nicht um zugelassene Abfallsäcke handelt.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

(6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperren), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.

(7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.

(8) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

§ 24 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern

(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 14-täglich und vierwöchentlich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis

*Rechtsverbindlicher Text der Abfallentsorgungssatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 23/2024 vom 30.12.2024 \(S. 5 ff.\)](#)

31.12. des Jahres 14-tägig und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-tägig oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-tägig oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.

(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 obliegt es, die gewünschten Entleerungsrhythmen für die Abfallbehälter gemäß Abs. 1-3 zu beantragen.

(6) Ausnahmen von den nach Abs. 1 und 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.

(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-tägig oder vierwöchentlich.

(8) Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Drittbeauftragten nicht entleert werden, weil diese nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden, entfällt die Regelleerung. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.

Hinderungsgründe für die Entleerung sind zum Beispiel:

- festgefrorene und/oder verdichtete Abfälle
- dem jeweiligen Abfallbehälter fehlerhaft zugeordnete Abfälle (Fehlwürfe),
- in die Abfallbehälter eingeworfene Abfälle, die ausgeschlossen sind,
- zum Entleerungszeitpunkt nicht befahrbare Straßen,
- nicht am Abholtag an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bis 6:00 bereitgestellte Abfallbehälter.

(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.

(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere

Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 28) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 26 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere

- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping und Bootsliegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze

unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 Abs.1 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

§ 27 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der

Abfallbehälter und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

§ 28 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
3. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,
4. entgegen § 4 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,
5. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
7. entgegen § 5 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung (Eigenkompostierung) von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 9 - 19 überlässt, insbesondere die in § 9 Abs. 9 und § 16 Abs. 5 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,

10. entgegen § 9 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
11. entgegen § 13 Abs. 4 Abfälle in die Sammelcontainer einfüllt oder neben den Sammelcontainern abstellt,
12. entgegen § 16 Abs. 6 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt,
13. entgegen § 21 Abs. 1 bis 4 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,
14. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
15. entgegen § 22 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
16. entgegen § 22 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt,
17. entgegen § 22 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
18. entgegen § 22 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,
19. entgegen § 23 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
20. entgegen § 23 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
21. entgegen § 23 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
22. entgegen § 23 Abs. 5 Abfallbehälter vor den zugelassenen Zeiten am Entleerungstag bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt oder Abfälle neben den Abfallbehältern zur Entleerung bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt,
23. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 einer Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 26 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt – nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Potsdam, den 09.12.2024

.....
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

I. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden.
2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05 Verbundverpackungen
AS 15 01 06 gemischte Verpackungen
AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 erfasst werden.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AS 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AS 18 01 04 Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AS 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AS 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AS 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AS 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AS 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AS 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

II. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 14 Abs. 6 genügen,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
AS 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
AS 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 15 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 200 140 Metalle

4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 16 Abs. 4 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 200 307 Sperrmüll

5. Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer,

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.